Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Herausgeber: Bernisches historisches Museum
Band: 48 (1986)
Heft: 2

Artikel: Die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften im Kanton Bern 1847
Autor: Schmied, Thomas
Kapitel: 4: Die Debatte im Grossen Rat
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-246376

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

«Ihr Leben war enger eingeschlossen als das der Frauen und Jungfrauen des romanhaften Mittelalters, die doch wenigstens auf eine Befreiung durch edle Ritter aus den verrammelten Schlössern und Thürmen alter Raufbolde gegen billigen Minnesold hoffen durften!» (Seite 3).

Auch da schimmert ein Element des Wertkonservativismus durch, nämlich das Festhalten an den traditionellen Geschlechterrollen (siehe oben, Seite 53). Man wünscht sich die Männer tapfer, edel, gewandt und ritterlich: «... Männer, welche ihre und ihrer Rechte Beschützer sein *sollten* ...» (Seite 2). Nur die Auswüchse dieser Beschützer-Haltung müssen verschwinden.

4. Die Debatte im Grossen Rat

Die Rüderswiler Petition bewog, wie wir darlegten, den Justizdirektor Albrecht Jaggi, einen Dekretsentwurf auszuarbeiten. Danach trieb er die Sache selber voran. Er wurde darin bestätigt durch die Denkschrift von Ende März 1847 und noch durch eine dritte Petition aus Biel, die im Ratsmanual erwähnt wird, jedoch dann irgendwie verloren gegangen ist[56]. Am 19. Mai verabschiedete der Regierungsrat die definitive Fassung des Geschäfts, das sechs Tage später erstmals auf der Tagesordnung des Grossen Rates stand. In der nun folgenden Debatte[57] müssen wir erstens die Eintretensdebatte und zweitens die Beratung der einzelnen Artikel unterscheiden.

Die *Eintretensdebatte* ist wesentlich interessanter, da sie die grundsätzlichen Standpunkte erhellt; sie wird also den Hauptteil dieses Kapitels ausmachen. Hierbei lässt der Entscheid, ob man auf das Geschäft eintreten wolle oder nicht, schon von vornherein auf die Grundsatzhaltung schliessen. Wer nein stimmt, ist gegen die vorgeschlagene Emanzipation, wer ja stimmt, ist dafür. Einzige Ausnahme bei dieser Klassifizierung bildet der Grossrat Johann Bützberger. Da er in fast allen Fragen gleichzeitig an beiden und zwischen den Fronten steht, ist für ihn das Etikett «der Zwitter» angebracht[58]. Während der ganzen Debatte meldeten sich insgesamt 23 Redner zu Wort, wovon sieben erst in der Beratung der einzelnen Artikel und vier bei der Schlussredaktion des Gesetzestextes vom 27. Mai. Die Voten dieser elf sind grösstenteils so sachspezifisch, dass sich die grundsätzliche Einstellung nicht ablesen lässt.

4.1 Die Eintretensdebatte vom 25. Mai 1847

Auf den ersten Teil der Debatte entfallen so noch elf Redner, da wir den Regierungspräsidenten Alexander Funk, der sich nur zu einem formalen Aspekt äusserte, weglassen. Diese elf unterteilen wir wie folgt:

- *Die Konservativen:*
  - Grossrat *Eduard Stettler* (1808–1874, Fürsprecher, Bern)
  - Grossrat *Andreas Matthys* (1817–1872, bekannter Rechtsanwalt in Bern, Mitglied vieler Behörden)
  - Grossrat *Rudolf Rothacher* (Wirt, Gerichtsbeisitzer, Köniz)
  - Grossrat *Johann Zahler* (Rechtsagent, St. Stephan)
- *Der «Zwitter»:*
  - Grossrat *Johann Bützberger* (1820–1886, macht 1847 den Sonderbundsfeldzug mit, Oberst 1871, Nationalrat 1871, Oberauditor der eidgenössischen Armee 1873)
- *Die Fortschrittlichen:*
  - Justizdirektor *Albrecht Jaggi* als Berichterstatter (1796–1870, Fürsprecher, Grossrat 1831–1835)
  - Grossrat *C. Albrecht Kurz* (1806–1864, Oberrichter 1839–1846, eidgenössischer Oberst 1846, Brigadekommandant im Sonderbundskrieg, Grossrat 1843–1864, Ständerat 1852, Nationalrat 1855–1864, Haupturheber der Fusionsregierung 1854, Redaktor der Zeitschrift für vaterländisches Recht)
  - Grossrat *Heinrich Schläppi* (Landwirt und Amtsrichter, Wilderswil)
  - Grossrat *Samuel Scheidegger* (Gemeindeschreiber, Niederhuttwil)
  - Grossrat *Robert von Erlach* (1794–1879, Patrizier!, Hindelbank)
  - Grossrat *Emil Jaggi* (1794–1868, Oberrichter, Regierungsstatthalter, Mitglied des Verfassungsrates 1846)

Die Bezeichnungen «Konservative» und «Fortschrittliche» decken sich nicht mit den damaligen Parteien, ja es scheint schon damals ein Merkmal des Themas «Geschlechtsbeistandschaften» oder im weiteren Sinne: «Stellung der Frau in der Gesellschaft» zu sein, dass sich damit nur beschränkt parteipolitisch argumentieren lässt. In einer Zeit der Verfassungskämpfe, des sich abzeichnenden Sonderbundskrieges, der Säkularisierung usw. zeigten sich die Zeitgenossen auch höchst erstaunt darüber, dass die Fronten quer durch die Parteien gingen. So schreibt die liberale «Helvétie» am 28. Mai:

«La question de savoir si l'on veut entrer en matière est longuement débattue; plus de douze orateurs sont successivement entendus, et, chose surprenante!, pour la première fois tous les rangs se confondent. Des radicaux et des conservateurs, MM. Butzberger, Kurtz, Funk, d'Erlach, Jaggi, Scheidegger, Schleppi défendent le principe de l'émancipation des femmes; d'autres l'attaquent jusqu'à un certain point, tels que MM. Stettler, Matthys, Tavel, Rothacher, Zahler ... Mais un fait également remarquable de cette journée, c'est qu'aucun esprit de parti ne s'est manifesté, que les conservateurs ont payé leur tribut de lumières avec bonne foi, que la majorité radicale les a écoutés avec confiance, et que celle-ci a même adopté un amendement de Monsieur de Tavel, ancien forestier, le représentant du patriciat pur. Si le parti conservateur se conduisait toujours de cette manière, nous croyons qu'il serait plus utile au pays et qu'il entendrait mieux aussi ses propres intérêts.»[60]

Bedauerlicherweise gibt es auf kantonaler Ebene kein Werk, das über die Parteizugehörigkeit und die Verbindungen der Grossräte Auskunft gibt, wie das Erich Gruner für die schweizerische Bundesversammlung getan hat[61]. Ihre politische Richtung muss also indirekt, zum Beispiel eben aufgrund von Zeitungsberichten, erschlossen werden. Für unseren Zweck ist dies aber gar nicht so erheblich: Wie wir oben sehen konnten, haben Parteizugehörigkeit und die Haltung zur Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften wenig miteinander zu tun! Diese Haltung erklärt sich aus der sozialen Umwelt der Grossräte, das heisst der Stellung der Frau in der betreffenden sozialen Schicht[62], und den persönlichen Erfahrungen. Von da her ist die fortschrittliche Haltung von Erlachs in dieser Frage nicht sehr überaschend: Die adelige oder patrizische Familie ist nach wie vor weitgehend von den ehemaligen Erfordernissen der Herrschaftsausübung und -sicherung geprägt, was sich mit einer inferioren Stellung der Frau schlecht verträgt. In dieser Schicht ist die Handlungsfähigkeit der Frau, um die es hier geht, praktisch Realität. Andererseits zeichnet sich die Stellung der Frau in den damaligen «gutbürgerlichen» Familien oft und gerade durch besondere Perspektive- und Funktionslosigkeit aus: Die Töchter warten auf eine möglichst «gute Partie», und wenn sie dann geheiratet werden, erledigen Dienstmädchen die häusliche Arbeit; ihre eigene Tätigkeit bleibt Zeitvertreib.

Wir werden die Debatte wie folgt behandeln: die Hauptargumente gegen das Eintreten und gegen die Emanzipation liefern die Titel:

a) Die zu kurze Frist, um sich in das Geschäft einarbeiten zu können
b) Die Frauen wollen es gar nicht
c) Der Geschlechterdualismus oder: die Frauen können es nicht
d) Immer Schritt für Schritt!
e) Die Rechtsgleichheit
f) Die Notwendigkeit von weiteren Gesetzesrevisionen
g) Die finanzielle Seite

a) Die zu kurze Frist, um sich in das Geschäft einarbeiten zu können

Tatsächlich, das wurde auch von der Gegenseite bemängelt, war der Gesetzesentwurf den Grossräten erst am Vortag ausgeteilt worden, während das Reglement mindestens zwei Tage vorsah (Regierungspräsident Funk entschuldigte die Verspätung mit dem Drang der Geschäfte). Zusammen mit dem Umstand, dass das Gesetz erst am 1. Oktober in Kraft treten sollte, genügte das Stettler schon, um nicht einzutreten. Er warf dem Berichterstatter vor, die Tragweite des Gesetzes zu verschleiern, in der Überzeugung, «dass dieses Gesetz tief eingreifen wird in das Volksleben, tiefer, als der Herr Berichterstatter angedeutet hat»[63]. Deshalb sei viel mehr Zeit erforderlich, um sich aller Konsequenzen bewusst zu werden. Rothacher pflichtete ihm bei, mit der Betonung, dass besonders die Gemeinden, denen ja dann die Ausführung übertragen würde, das neue Gesetz kennenlernen können sollten. Sonst werde man sagen, dass im Grossen Rat zwar viel gearbeitet werde, aber mit zuwenig Sorgfalt und Voraussicht.

Natürlich ist dieses Zeitargument zum grössten Teil Vorwand, denn die Meinung über den Gegenstand würde, wie die Besprechung der folgenden Gründe zeigen wird, in keiner Weise geändert haben. Deutlich spricht das der Bauer Schläppi aus. Die sieben kurzen Paragraphen habe man genügend studieren können. Durch das Vorgehen von Stettler, den man sonst ganz anders kenne, solle man sich nicht irre führen lassen, und obschon er selbst nur ein «schlichter Landmann» sei, verstehe er doch etwas davon. Kurz meinte, dass in der Diskussion noch manches geklärt werde.

b) Die Frauen wollen es gar nicht

«Ich frage nun: Haben die Weibspersonen im alten Landestheile diejenigen Rechte auch nur geltend gemacht, die ihnen gesetzlich zustanden? Ich behaupte, nein, von zehn solcher Weibspersonen waren neun, welche diese Rechte nicht ausgeübt haben. Ist es nicht jedermann bekannt, dass Weibspersonen, welche das Recht hatten, ihr Vermögen zu verwalten, dieses dennoch nicht thaten, und dass, wenn sie Ersparnisse machten, sie nicht ein Sondergut daraus schafften, sondern dieselben zum Kapital schlugen und durch den Beistand verwalten liessen? Wenn also die Weibspersonen diese nicht unbedeutenden Rechte dennoch nicht oder nicht in vollem Masse ausgeübt haben, woher kömmt das? Ist das eine bloss zufällige Sache, oder liegt nicht vielmehr der Grund davon darin, dass sie das Bedürfnis nicht gefühlt haben, diese Rechte geltend zu machen, und dass sie sich wohler fühlten im früheren Zustande vor der gegenwärtigen Gesetzgebung, wo sie eigentliche Vögte hatten? Wenn in einem Zeitraume von 20 und mehr Jahren die grosse Majorität der Weibspersonen faktisch bewiesen hat, dass sie diejenigen Rechte nicht geltend zu machen begehrten, welche ihnen durch die Gesetzgebung von 1826 eingeräumt worden, so liegt darin der offenbare Beweis, dass es ihnen wohl war in den früheren Verhältnissen.»[64]

Soweit Stettler. Rothacher doppelt nach, dass in seiner Gemeinde von ungefähr hundert verbeiständeten «Weibspersonen» gewiss keine wünsche, ganz frei zu werden, «weil sie halt die Sache nicht besser kennen».

Damit ist aber auch schon der wunde Punkt berührt, an dem die Fortschrittlichen einhaken. Das Personenrecht von 1826 war zwar als erster Schritt zur Emanzipation gedacht, als Lehrzeit sozusagen; die Frauen wurden jedoch sehr häufig daran gehindert, diesen ersten Schritt zu tun, wie einige Grossräte aus eigener Erfahrung berichten (wohl die allermeisten im Saal werden Beistandschaften gehabt haben).

Das hatte einerseits einen praktischen Grund, wie Bützberger bemerkt: Personen, die mit den Frauen zu verhandeln hatten, scheuten sich, das ohne deren Beistände zu tun, weil es ziemlich schwer war, die Grenze zu ziehen zwischen dem, worüber die Frauen selber verfügen konnten, und dem, worüber sie das nicht tun konnten. Dahinter steckten aber auch handfester Egoismus und wirtschaftliche Interessen, da man die Kontrolle und Verfügungsgewalt über die betreffenden Vermögen nicht verlieren wollte. Der Berichterstatter meint: «Schon der abgetre-

tene Regierungsrath kam in den Fall, eine solche Vormundschaftsbehörde in ihre Schranken zurückzuweisen, wo man sehr vermöglichen Töchtern gegen ihren Willen ein Heimwesen versteigern wollte. Da sind gewiss Missbräuche aller Art eingeschlichen, und einer der grössten Übelstände war eben dieser, dass man es den Frauen nicht sagte, dass sie berechtigt seien, ihr Vermögen selbst zu verwalten.»[65]

Prägnant drückt von Erlach diesen Sachverhalt aus: Die Gemeinden hätten es den «Weibspersonen express» nicht gesagt, sogar jetzt noch nicht!

Kurz weist darauf hin, dass, zumal in der Praxis, der Umfang der neuen Kompetenzen für die Frauen so bedeutend auch nicht gewesen sei. Man habe lieber die ganze Freiheit oder dann gar nichts: «Wenn ich einen Beistand haben müsste für $^{9}/_{10}$ meiner Interessen, so würde ich ihm sagen: nimm doch lieber den ganzen Bettel, so habe ich nichts mehr damit zu thun!»[66]

Interessant ist, wie der Berichterstatter vermerkt, dass sich die Praxis vor allem für die Beistände geändert zu haben scheint. Man sehe hundert Fälle, wo ein Bürger, wenn es sich um eine blosse Beistandschaft handle, sich nicht weigere, dieselbe anzunehmen, während er sich gegen die Übernahme einer «Vogtei» mit Händen und Füssen wehre. Die blosse Beistandschaft gestattete eben eine viel nachlässigere Kontrolle über das Vermögen, ohne detaillierte jährliche Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben.

c) Der Geschlechterdualismus oder: Die Frauen können es nicht

Bei allen Argumenten ist, wie schon angetönt, das im Hintergrund stehende Menschenbild entscheidend. Wir können davon ausgehen, dass die *tatsächlichen* Unterschiede zwischen den Geschlechtern bezüglich Bildung, Stellung in der Öffentlichkeit, Selbständigkeit und (anerzogener) Mentalität damals bedeutend grösser waren als heute. So sagt der Berichterstatter über die bernischen Bürgersfrauen und -töchter: «Viele hiesige Frauenzimmer gehen Jahr aus Jahr ein nirgends hin als in ihre Societäten, von Geschäften u.s.w. wissen sie wenig, sie dürften sich mehr oder weniger kompromittiert fühlen, wenn sie in eigener Person etwa einen Landmann empfiengen, der ihnen den Zins brächte.»[67]

Es ist demnach nicht selbstverständlich, wie wenig die Fortschrittlichen, insbesondere die beiden Jaggi, Kurz und von Erlach, vom Geschlechterdualismus erfüllt sind, wie wir ihn bei den Konservativen in teilweise krasser Form feststellen können, zum Beispiel bei Matthys: «Man sagt, man könne nicht begreifen, warum die Frauen nicht gleichgestellt werden sollten den Männern. Der Grund davon, Herr Präsident, meine Herren, liegt in der Natur der Sache. Wenn ihr einen Knaben und ein Mädchen habet und die Entwicklung beider vom zweiten oder dritten bis ins fünfzehnte oder sechzehnte Altersjahr betrachtet, so werdet Ihr finden, dass sich das Mädchen mit der Puppe beschäftigt, ein Pfänni und ein Kaffeekänni haben will und bei der Mutter umherstreicht, – der Knabe hingegen will eine Geissel, ein Pferd und einen Wagen haben, und er begibt sich, so viel er kann, in die Aussenwelt mit dem Vater. So ist es später; die Frau bleibt im häuslichen Kreise,

der Mann begibt sich in die Aussenwelt, er beschäftigt sich mit politischen Angelegenheiten, mit der Vergangenheit, der Gegenwart und der Zukunft. Gerade darum hat der Mann in der Regel einen gebildetern Verstand und grössere Geschäftstüchtigkeit. Das ist der Grund, warum unser Gesetzgeber bisher die Frauen den Männern nicht gleichgestellt hat, und dieser Grund liegt in der eigenthümlichen Natur der beiden Geschlechter.»[68]

Vor ihm hatte schon Stettler auf die «eigenthümliche Natur und Schwäche des weiblichen Geschlechts» hingewiesen: «Wir wissen, dass in der Regel die Mütter für irgend ein Kind einen gewissen Vorzug haben, und dass sie gerne dem einen Kind mehr zuwenden als dem andern. Ist nun eine solche Mutter durch dieses Gesetz emanzipiert, so ist die Folge davon, dass sie dem einen oder andern Kinde alles Vermögen oder doch beynahe alles zuwenden und die übrigen verkürzen kann. Aber nicht nur dieses. Wenn eine solche Mutter zum Beispiel einen ungerathenen ältern Sohn hat, der zu Drohungen und sogar Gewaltthätigkeiten seine Zuflucht nimmt, wie soll die Mutter Kraft haben, einem solchen zu widerstehen, und welches sind die Folgen, wenn diese Mutter keinen Beistand als Schutz anrufen kann?»[69]

Interessant an diesem Zitat ist nicht nur, dass Stettler die Bevorzugung eines Kindes als typisch weibliche Schwäche auslegt (andere Redner, zum Beispiel Bützberger und Kurz, entgegnen ihm, dass es sich bei den Männern gleich oder noch schlimmer verhalte), sondern auch, dass er die menschlichen und besonders die ehelichen Beziehungen ganz wesentlich als Herrschaftsbeziehungen begreift, in welchen Gewaltanwendung eine Selbstverständlichkeit ist. Auch Matthys meint, dass der Mann immer Mittel genug in den Händen habe, um seine Frau zu züchtigen. So kommen die Konservativen zum durchaus positiven Schluss, dass der Schwächere Beistand und Hilfe braucht, dass seine Interessen durch eine übergeordnete Instanz geschützt werden müssen. Was sie allerdings nicht sehen oder sehen wollen: Dieser Schutz entwickelt sich im allgemeinen schnell zu Bevormundung und Unterdrückung, da noch andere Interessen damit verbunden sind. Immerhin waren – sonst gingen diese Beispiele nicht so leicht über die Lippen – solche Gewaltbeziehungen wohl sehr häufig Realität.

Charakteristisch für die Fortschrittlichen ist, dass sie die Verhaltensunterschiede zwischen den Geschlechtern nicht als naturgegeben, sondern als Folge von Gewohnheit, Rollen- und Arbeitsteilung deuten. Die Natur sei gar nicht so, sagt beispielsweise von Erlach, im Gegenteil entwickle sich die weibliche Intelligenz früher als die männliche. Meist lässt man die Praxis und die Alltagserfahrung für sich sprechen. Für den Landwirt Schläppi ist es schlicht und einfach bewiesen, dass viele Frauen ihre Sachen besser verwalten könnten als ihre Beistände. Oberrichter Jaggi machte die Erfahrung, «dass die Weibspersonen oft viel bessere Einsichten hatten als ihre Beistände, so dass eher der Beistand hätte durch die Weibsperson selbst verbeiständet sein sollen»[70].

Ähnlich argumentiert Kurz: «Ich habe seit Jahren in allen möglichen Fällen als Advokat und als Richter die Überzeugung gewonnen, dass, wo es in einer Familie

gut geht, hauptsächlich die Frau daran schuld ist, und dass die Frauen im Ganzen genommen das Geld mehr zusammenhalten als die Männer. Das ist auch ganz natürlich; der Mann ist von Jugend auf gewöhnt, in Wirthshäusern, im Geschäftsverkehre u.s.w., überhaupt ausser dem Hause Geld auszugeben, die Frau hingegen ist von Jugend auf gewöhnt, daheim zu bleiben und zum Gelde Sorge zu tragen, und nun wolltet ihr diese nicht gleichstellen denjenigen, welche von Jugend auf gewöhnt sind, oft nur zu viel auszugeben?»[71]

Kleinere Ansätze einer geschlechterdualistischen Sicht lassen sich bei Scheidegger und beim Berichterstatter finden (aufgrund des vorliegenden Protokolls; bei mehr Quellenmaterial käme bei den andern Fortschrittlichen wohl auch noch das eine oder andere zum Vorschein). Aus der von Kurz festgestellten Tatsache, dass die Frauen sich im allgemeinen sparsamer verhalten, postuliert der Berichterstatter einen eigentlichen «Erhaltungstrieb».

Seine Erklärung der gegenwärtigen Machtverteilung zwischen den Geschlechtern jedoch klingt demgegenüber sehr vernünftig: Die Männer hätten eben alle Gelegenheit, in höhere Gebiete einzudringen. Aber wenn man auch für die Frauen Hochschulen usw. errichten wollte, so würden es diese am Ende eben so weit bringen, und die Geschichte zeige, dass in militärischen, medizinischen und anderen Wissenschaften einzelne Frauen genau gleiches geleistet hätten wie die Männer. Man müsse ihnen nur die Gelegenheit geben, sich die erforderlichen Fähigkeiten anzueignen. Für Scheidegger wäre es an manchem Orte besser, wenn die Frau die Geissel in die Finger nähme. Es seien die Frauen, die das ganze Hauswesen ordentlich leiteten, und der Mann sei oft gleichsam nur da, um den Namen beizubehalten und die Unterschrift hinzusetzen. Bis jetzt habe die Frau den Beistand des Ehemannes gemacht, also werde sie in Zukunft auch ihr eigener Beistand sein können.

Man sieht: überall überwiegt die fortschrittliche, bezüglich dieses Gesetzes emanzipatorische Haltung klar. Wo sie an ihre Grenzen stösst, können wir nicht feststellen. Bei den meisten Fortschrittlichen würden wir aber vermuten, dass sie auch Emanzipationsforderungen, wie sie im 20. Jahrhundert erhoben werden (politische Rechte, gleicher Lohn, Rollenteilung usw.), nicht rundweg ablehnten.

d) Immer Schritt für Schritt!

Dieses Argument enthält den Vorwurf, dass der vorliegende Gesetzesentwurf zu weit gehe und dass man deshalb eine Übergangslösung, einen Kompromiss suchen müsse. Stettler drückt die Stimmung aus: «Ist wirklich Grund vorhanden, um jetzt gleichsam im Gallopp, wenn ich mich so ausdrücken darf, ein altes bewährtes System zu verlassen und ein neues aufzustellen, dessen Folgen niemand voraussehen kann? Mir scheint, in legislativen Arbeiten sollte man nicht gallopiren. In der ganzen Welt und Natur geht alles Schritt für Schritt, und jetzt hier in einer so wichtigen Sache wollten wir uns erlauben, im Sprunge vorwärts zu gehen?»[72]

Als einziger Konservativer lässt er einen konkreten Vorschlag folgen: Man könne etwa vorerst nur diejenigen Frauen emanzipieren, die das von sich aus verlangten.

Wenn sich das Übergangssystem bewähre, könne man immer noch zur vorgesehenen Lösung schreiten. Andere Konservative sind da kategorischer. Matthys ist nach eigenem Bekunden zwar auch für die Emanzipation der Frauen, will aber trotzdem Beschränkungen beibehalten, die nach seiner Überzeugung «absolut nöthig» sind. Offenbar weitet er den Sinn des Begriffes «Emanzipation» so aus, dass dieser gleichzeitig sein Gegenteil bedeutet! Rothacher fährt in ähnlichem Stil fort: «Ich will die Emanzipation des weiblichen Geschlechtes gerne zugeben, aber nicht auf den heutigen Tag.»[73] Wohl auf den Sankt Nimmerleinstag...

Bützberger, den man im nächsten Abschnitt auf der anderen politischen Seite finden wird, steht hier, wenn auch nicht mit letzter Entschiedenheit, im konservativen Lager. Er wolle die Frauen «auch nicht unbedingt» emanzipieren, auf jeden Fall nicht so, wie es im Entwurfe vorgeschlagen werde, und Herr Stettler habe mit seiner Auffassung, der Sprung sei zu gross, auch «in etwas Recht».

Betrachten wir nun die Gegenseite. Für sie ist die Zeit eben reif, den Schritt zur vollständigen Emanzipation zu tun. Beweis dafür ist die Erfahrung in der Praxis. So meint der Berichterstatter: «Also bereits seit 21 Jahren hat das weibliche Geschlecht eine lange Schule hierin machen können, und die seitherige Erfahrung wird bewiesen haben, dass es schon damals dieses ersten Schrittes würdig war. Es fehlt jetzt nur noch der zweite Schritt ...»[74]

Was den Sprung betrifft, so scheinen ihm 21 Jahre eine «ordentliche Spanne Zeit». Man habe da wirklich nichts überstürzt. Mit Genugtuung äussert sich Kurz: Dieses Gesetz hätte man schon vor 15 Jahren bringen sollen, und er begrüsse es mit Freuden.

e) Die Rechtsgleichheit

Das Argument der Rechtsgleichheit spricht nun allerdings klar für die Fortschrittlichen. Was soll man auch dagegen sagen, die Frauen im neuen und im alten Kantonsteil gleichzustellen? So nimmt bei den Konservativen einzig Matthys dazu Stellung: «Man ruft Frankreich an und den Jura, man sagt, in Frankreich und im neuen Kantonstheile seien die Frauen emanzipiert, warum denn nicht auch im alten Kantonstheile? Ja, Herr Präsident, meine Herren, man hat dabei am heutigen Tage nicht berücksichtigt die Verschiedenheit des Erbrechtes. Im alten Kantonstheil wird der Mann Eigenthümer desjenigen Vermögens, welches die Frau im Momente besitzt und was ihr später während der Ehe anfällt. Ist das so nach dem französischen Erbrechte? Nein, sondern es muss allfällig erst im Ehevertrage festgestellt werden ...»[75]

Weil also andere Teile des Rechts bestehen, die mit dem in emanzipierten Gebieten gültigen Recht nicht übereinstimmen, wird die Gleichstellung im Ganzen verunmöglicht. Diese Argumentation läuft auf die im folgenden Abschnitt behandelte hinaus, dass nämlich der Gesetzesentwurf einen ganzen Rattenschwanz von weiteren Gesetzesrevisionen nach sich ziehen müsste.

Bei den Fortschrittlichen meinte eingangs der Berichterstatter, dass es ja nicht nur um die Gleichstellung mit dem männlichen Geschlecht, sondern auch um die

Gleichstellung mit den Frauen im neuen Kantonsteil gehe. In seinem Schlussvotum nun kommt er darauf zurück und meint: «Warum sollte eine Frau hier, wo die Verhältnisse oft weniger verwickelt sind als in industriellen Staaten, hier, wo fast nur Landbau getrieben wird, nicht eben so gut ihre Sache verwalten als in Frankreich oder im Bisthume? Haben Sie etwa eine einzige Klage gehört, dass es in dieser Beziehung im Bisthume nicht eben so gut gehe als im alten Kantone? Im Gegentheile, aus dem Bisthume kommen viel weniger Klagen in Bezug auf vormundschaftliche Verwaltungen als aus dem alten Kantone.»[76]

Auch Bützberger reiht sich hier unter die Vertreter dieser Ansicht ein: Das Recht fordere, dass beide Geschlechter (und natürlich auch die Frauen unter sich) gleich gestellt werden. Ob denn etwa eine Zweckmässigkeit hiegegen vorhanden sei?

Besonders Kurz, der nicht einsieht, «warum man die Frauen anders behandeln will als die Männer», betont die Rechtsgleichheit aller bernischen Frauen: «Im Jura, wo seit vielen Jahren ein Hauptbeschwerdepunkt eben dieser war, dass man demselben den bernischen Grundsatz der Geschlechtsbeistände aufgedrungen hat, ist das weibliche Geschlecht bereits vor einigen Jahren dem männlichen wiederum gleichgestellt worden und mit bestem Erfolge. Glaubt ihr nun, die Frauen im Jura seien soviel gescheidter und besser als die unsrigen? So sehr ich Respekt vor der dortigen Bevölkerung habe und glaube, sie sei uns noch in manchem vor, so möchte ich doch den Frauen im alten Kantone auch nicht zu nahe treten.»[77]

Auf Oberrichter Emil Jaggi, den Mitverfasser der Motion, haben wir an früherer Stelle schon hingewiesen. Von Erlach schliesslich erwähnt, dass es beispielsweise in Zürich und Neuenburg ohne Geschlechtsbeistände bestens funktioniere.

f) Die Notwendigkeit von weiteren Gesetzesrevisionen

Zuerst spricht Stettler das «Wenn schon - denn schon» aus: «Allein wenn man einmal einen solchen Grundsatz konsequent durchführen und nicht Flickereien, Stückwerk und Pfuscherei in unsere Gesetzgebung bringen will, so ist dieser Entwurf unzureichend zur Ausführung des Grundsatzes, wir müssen dann unser ganzes Erbrecht ändern, denn gerade da finden wir eine Menge Beschränkungen des weiblichen Geschlechtes. Stirbt ein Kind, das nur noch den Vater hat, so erbt der Vater dessen allfällig verfallenes Vermögen, aber stirbt ein Kind, das nur noch die Mutter hat, so erbt nicht die Mutter, sondern dessen Geschwister. Auch das muss dann aufgehoben werden, wenn man nicht blosse Flickereien machen will, und diesen Umstand hat man hier vergessen.»[78]

Daher solle zuerst die Gesetzgebungskommission den Versuch machen, den Entwurf in Einklang zu bringen mit andern Gesetzen, welche auch der Revision unterliegen.

Im damaligen Erbrecht gibt es einen sehr wichtigen Fall, der von verschiedenen Rednern ausgesprochen wird: die Vermögensverteilung zwischen Witwe und Kindern (wir werden in der Detailberatung bei §5, der diesen Fall zum Gegenstand hat, darauf zurückkommen). Da im alten Kanton Bern zwischen den Ehe-

gatten Gütergemeinschaft besteht, wird beim Ableben des Mannes dieser ganz von seiner Frau beerbt. Wenn diese Witwe stirbt, erben die Kinder; wenn sie sich aber wieder verheiratet, besteht die Gefahr, dass sie das ganze Vermögen dem zweiten Ehemann zuwendet und die Kinder leer ausgehen. Stettler weist hier schon den möglichen Weg: Man müsste das Zivilgesetz so ändern, dass der französische Grundsatz eingeführt werde, wonach jeder Ehegatte sein Vermögen behält und das Vermögen des Ehemannes dem Eigentum nach bei seinem Absterben den Kindern zufällt und nicht der Mutter. Da aber ein anderer Grundsatz bestehe, sei der Entwurf inkonsequent und damit abzulehnen. Den von Stettler skizzierten Weg erachtet von Erlach als logisch und selbstverständlich. Zwar sei im Augenblick die Frage des Erbrechts eine viel untergeordnetere Sache als das Recht, um welches es heute gehe, wenn man dann aber zu seiner Revision schreite, so werde man sich dem französischen Grundsatz annähern, und das halte er für richtig.

Kurz möchte der Gefahr einer Benachteiligung der Witwenkinder vorbeugen, indem die Witwe, wenn sie zur zweiten Ehe schreitet, vorher mit den Kindern das vom Vater hinterlassene Vermögen teilen muss. Volljährige Kinder sollten über ihren Anteil selbst verfügen können, für minderjährige Kinder bliebe der Anteil unter Beistandschaft (der Witwe).

g) Die finanzielle Seite

Als weiteren Vorteil können die Fortschrittlichen die finanzielle Seite verbuchen. Hören wir stellvertetend für alle Bützberger: «Die Beistandschaften komplizieren die Gemeindeverwaltung so sehr, dass wichtige andere Geschäfte darunter leiden mussten, und es gibt Amtsbezirke, wo diese Rechnungslegungen und Untersuchungen sehr viel Zeit wegnahmen, und zwar sind dieselben mit Kosten verbunden, so dass schon dadurch in manchen Fällen das Vermögen der Betreffenden beträchtlich vermindert wird, ja bei ganz kleinen Vermögen haben diese Kosten in 10 bis 20 Jahren das Vermögen nach und nach aufgefressen.»[79]

Das Schlusswort in der Eintretensfrage möchten wir Kurz geben. Quasi als Antwort auf Matthys, der am Prinzip, dass jede Freiheit auch die Möglichkeit ihres Missbrauchs einschliesst, vor allem den Missbrauch fürchtet und nicht die Freiheit schätzt («Riskirt nun die Weibsperson [die einen gültigen Ehevertrag abschliessen kann] in diesem Momente nicht, vom Bräutigam von vornenherein belurt zu werden?»[80]), meint er: «Ich will nicht sagen, dass nicht diese oder jene Frau sich etwa werde überlisten lassen, wie die Männer häufig auch. Dem können wir in Gottes Namen nicht vorbeugen, und wer den Verstand nicht hat oder nicht brauchen will, soll den Schaden fühlen. Einzelner Nachtheile wegen soll man nicht das Gute über den Haufen werfen, der Missbrauch und Unverstand sollen nicht Regel machen, denn sonst wollen wir eine grosse Bevogtungsanstalt für die ganze Republik einführen, nicht bloss für die Frauen.»[81]

Die *Abstimmung* ergibt folgende Resultate:

1.	Überhaupt einzutreten	Grosse Mehrheit
2.	Für sofortiges Eintreten	91 Stimmen
	Zu verschieben	27 Stimmen
3.	Für artikelweise Beratung	Handmehr

4.2 Die Beratung der einzelnen Artikel

Mit einer guten 3 : 1-Mehrheit wurde also beschlossen, die sieben Paragraphen sogleich zu behandeln. In der anschliessenden Detailberatung engagieren sich nur wenige Grossräte: bei den Konservativen einzig Matthys, bei den Fortschrittlichen vor allem v. Erlach und Kurz. Am meisten spricht der Berichterstatter: Er hat bei jedem Artikel das erste und, wo eine Diskussion stattfindet, auch das letzte Wort.

Wir werden jeden Paragraphen jeweils zu Beginn im Wortlaut zitieren und kurz erläutern, anschliessend über die allfällige Diskussion berichten.

§ 1

«Die Vorschriften der Satzungen 211, 303 bis und mit 312 des Personenrechts über die ordentliche oder Geschlechtsbeistandschaft der nicht in der Ehe lebenden volljährigen Weibspersonen, die weder unter der älterlichen Gewalt stehen noch in der Verwaltung ihres Vermögens eingestellt sind (Satzungen 213 und 232), sind aufgehoben.»

Die Satzung 211 verordnet allen volljährigen unverheirateten Frauen einen ordentlichen Beistand; dieser Grundsatz wird in den Satzungen 303 bis 312 näher ausgeführt.

Der Artikel wird diskussionslos durch Handmehr genehmigt.

§ 2

»Die Satzungen 96, 97, 99, 100, 101, 102, 103, 105, 106 und 124 sind insoweit modifiziert, dass in den darin vorgesehenen Fällen für die Ehefrauen die Mitverhandlung oder Ermächtigung des Vaters, eines Beistandes, der Verwandten, der Vormundschaftsbehörde oder eines Mitgliedes derselben nicht erforderlich ist.»

Die hier modifizierten Satzungen handeln von der Schatzung des Zugebrachten, vom Vorrecht der Ehefrau für die Hälfte des Zugebrachten im Falle des Konkurses des Ehemannes, von der Verzichtleistung der Ehefrau auf dieses Vorrecht und den dabei einzuhaltenden Vorschriften, vom Aufhören der Rechte des Ehemannes auf das Vermögen der Frau während der Ehe und schliesslich vom Recht der Ehefrau, einen Rechtsbeistand zu verlangen in Scheidungsprozessen gegen den Ehemann.

Bützberger stellt den Antrag auf Streichung der Satzung 100, in welchem es um den Verzicht der Ehefrau auf das Vorrecht für die Hälfte des in die Ehe einge-

brachten Gutes geht. Eine Frau sei in der Regel nicht selbständig genug, um gegen den Willen des Ehemannes auf dieses Vorrecht nicht Verzicht zu leisten. Wenn sie nicht Streit und Zank wolle, bleibe ihr nichts anderes übrig als sich zu fügen und ein ihr gesetzlich zustehendes Recht aufzugeben. Also müsse die Ermächtigung durch Verwandte oder die Vormundschaftsbehörde beibehalten werden. Matthys will zusätzlich auch die Satzungen 96 und 97 beibehalten, die der Ehefrau bei der Bestimmung der Summe ihres zugebrachten Vermögens einen Beistand vorschreiben, «denn die daherigen Inventarien werden in der Regel sogleich im Anfange der Ehe aufgenommen, wo noch alles rosig ist und die Frau ihrem Manne volles Vertrauen schenkt; später aber kann es sich vielleicht zeigen, dass die Frau in ihrem Zutrauen sich geirrt hat, aber dann ist es zu spät, das Inventar ist dann ausgefertigt, der Empfangsschein des Mannes ausgestellt u.s.w.»[82] Auch solle die Ehefrau nach Satzung 124 weiterhin das Recht haben, bei Prozessen in einer Einstellungs- oder Scheidungssache einen Rechtsbeistand zu verlangen.

Die Anträge werden von zwei Rednern bekämpft, von Kurz und vom Berichterstatter. Gegen die Anträge Matthys bringt Kurz vor: Es sei ganz unzweckmässig, der Ehefrau einzig für die Schatzung des Zugebrachten einen Beistand zu verordnen. Wenn nun eine Person von Petersburg hier heiraten wolle, müsse man ja ein Mitglied der Vormundschaftsbehörde von Petersburg herkommen lassen ... Ausserdem seien die betreffenden Bestimmungen bisher ohnehin unanwendbar gewesen, wie ein Urteil des Obergerichts festgestellt habe. Der Berichterstatter bestätigt das: «Schon als unser Civilgesetzbuch betreffend das Personenrecht im Entwurfe lag, habe ich dem Redaktor desselben, Herrn Professor Schnell, meine Bemerkungen gegen diese Vorschriften gemacht und gesagt, das sei schön und gut, werde aber nicht exequiert werden, denn das sei eine allzu delikate Sache, weder der Bräutigam noch die Braut werden gerne publiziren, was für Weibergut sie bekommen oder zugebracht haben ... Nehmen Sie nun den Antrag des Herrn Fürsprechers Matthys an, so wird es in Zukunft dennoch genau so gehen wie bisher, das heisst man wird sich um diese Vorschriften nicht viel bekümmern.»[83]

Zum Antrag betreffend Satzung 124 bemerkt Kurz, dass die Frau wie der Mann in der Regel zur Führung eines solchen Prozesses sich eines Anwalts bedienen werde, der ihr wohl Beistand genug sei. Der Justizdirektor doppelt nach, dass eine Frau am besten wisse, ob das weitere Fortbestehen der Ehe ihr oder den Kindern zum Glücke gereiche oder nicht. So wenig es nötig sei, dass eine Frau, die sich eines Verbrechens schuldig gemacht habe, mit einem Geschlechtsbeistand vor dem Strafgericht erscheine, so wenig sei es sinnvoll, einen Scheidungsprozess von der Vormundschaftsbehörde abhängig machen zu wollen. In dieser Beziehung sollte eine Frau immer mündig sein. Gegen die Streichung der Satzung 100 aus dem Entwurf bringt er vor, dass die Vorschrift, dass Verwandte oder die Vormundschaftsbehörde die Frau zur Verzichtleistung auf das Vorrecht für die Hälfte des Zugebrachten ermächtigen müssen, bisher viel häufiger ein Nachteil als ein Vorteil gewesen sei: «Gar manchen Ehemann gibt es, welcher durch Unglück in

einigen Vermögensverfall geräth, aber doch nicht so, dass, wenn ihm die Frau beigestanden wäre mit der Hälfte ihres Zugebrachten, er sich nicht wiederum hätte erholen können, und gar oft hätte die Frau gerne dazu eingewilligt, aber da war ein Verwandter oder eine Vormundschaftsbehörde, die sich widersetzten, und so ist oft der Fall eingetreten, dass wegen dieses Hindernisses eine ganze Familie unglücklich wurde ...»[84]

Auf den jungen Bützberger fällt gar noch ein bisschen Spott ab: «Man muss ja nicht glauben, dass eine Frau so ganz dem Manne untergeordnet sei. In den meisten Fällen ist das nicht so. Ich sehe freilich, dass Herr Fürsprecher Bützberger ein sehr guter Ehemann angeben wird, und dass er sehr gute Voraussetzungen von den Frauen hat, ich wünsche auch, dass er sich nicht getäuscht fühle, wenn er heirathet; ... aber die Frauen sind durchschnittlich viel selbständiger, als er meint. Will man aber die Frauen einmal freigeben, so thue man es vollständig und lasse nicht noch so einen einzelnen Hemmschuh da stehen.»[85]

Die Abstimmung ergibt eine Ablehnung des Antrages Bützberger mit 26:66 Stimmen. Matthys zieht daraufhin (verständlicherweise) seine beiden Anträge zurück. Der Paragraph wird unverändert genehmigt.

§ 3

«Die Satzungen 554, 555, 556; 563, 564 des Sachenrechts sind aufgehoben. Die Weibspersonen sind hinsichtlich der äussern Willensverordnungen den Mannespersonen gleichgestellt (Satzungen 557 bis und mit 562, 565 bis und mit 571).»

Diese Satzungen enthalten die Vorschriften, dass alle Frauen, die ein Testament abzufassen gedenken, eines ausserordentlichen Beistandes bedürfen, und welche Formalitäten dabei einzuhalten sind. Der Paragraph wird ohne Diskussion genehmigt.

§ 4

«Im Falle der Satzung 936 ist die Mitwirkung von Verwandten der Ehefrau oder eines Mitgliedes der Vormundschaftsbehörde fortan kein nothwendiges Erfordernis.»

Die Satzung 936 handelt von der Nachgangserklärung der Ehefrau im Falle der Errichtung eines Pfandrechts von seiten des Ehemannes. Auch für diese Erklärung soll die Frau alleine handlungsfähig sein. Die Satzungen 100 (vgl. § 2) und 936 gehören eigentlich zusammen. Beide schützten die Hälfte des von der Frau in die Ehe gebrachten Vermögens zugunsten der Kinder. Trotzdem der Antrag Bützberger bei § 2 abgelehnt wurde, beantragt Matthys eine Streichung dieses § 4 aus dem Entwurf. Da die Gesetzgebung ohnehin dem Manne eine bedeutende Macht über die Frau einräume (der Mann ist das Haupt der Familie, die Frau hat seinen Wohnsitz zu beziehen, seinen Anordnungen Folge zu leisten usw.), werde ja dem Missbrauch Tür und Tor geöffnet: «Wollt ihr es nun in Zukunft einem liederlichen Manne möglich machen, nicht bloss sein eigenes Vermögen durchzubringen, sondern auch das ganze Vermögen der Frau? ... Alle Mal, wenn es sich um einen Geldaufbruch handelt, wird die Frau den Nachgang erklärt, widrigen Falls sie den Verfolgungen und Misshandlungen des Mannes ausgesetzt wäre.»[86]

Wir haben auf dieses konservative Bild der Herrschafts- und Gewaltbeziehungen in der Ehe schon einmal hingewiesen (Seite 61). Hier wird es auch vom Berichterstatter kritisiert:

«Der Herr Präopinant stellt sich unter den Ehemännern gleichsam personifizierte Bosheiten vor, welche die unter ihrem Joche stehenden Frauen, wenn sie ihrem Willen nicht nachgeben, schlagen, martern u.s.w. Da macht Herr Matthys den Ehemännern nicht ein schönes Kompliment. Es kann sein, dass es hier und da so einen unnatürlichen Menschen gibt, welcher die Achtung vor seiner Frau und vor dem schönen Geschlechte überhaupt aus dem Auge setzt. Allein in der Regel ist dieses doch nicht der Fall, sondern jeder wird bei der Wahl seiner Frau gleichsam sein zweites Ich wählen, nicht eine Sklavin, und die Erfahrung beweist, dass die Zahl derjenigen Frauen, welche im Hause das Regiment führen, grösser ist als die Zahl derjenigen Ehemänner, welche ihre Frauen so barbarisch behandeln, wie Herr Matthys voraussetzt.»[87]

Der Antrag Matthys wird, überraschend knapp, mit 48 : 34 Stimmen abgelehnt. Der Artikel wird angenommen, wie er im Entwurfe vorgeschlagen wurde.

§ 5

«In den Fällen der Satzungen 523 und 525 soll bei dem Absterben eines Ehemannes alle Male ein amtliches Güterverzeichnis (Satzungen 633, 644 und folgende) stattfinden, wenn er Kinder hinterlässt, die noch unter der älterlichen Gewalt stehen, oder wenn ein Kind es verlangt, das derselben nicht unterworfen ist. Bis die Theilung über das älterliche Vermögen eintritt, darf die Wittwe an dem Kapitalvermögen keine wesentlichen Änderungen vornehmen, ohne dazu die Einwilligung der Kinder, die nicht unter ihrer Gewalt stehen, und für diejenigen, welche derselben unterworfen sind, die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde ihrer Heimatgemeinde erhalten zu haben.»

Bei diesem Artikel geht es darum, bei der Wiederverheiratung einer Witwe zu verhindern, dass sie bezüglich des vom Verstorbenen hinterlassenen Vermögens den zweiten Ehemann begünstigt zum Nachteil der Kinder aus erster Ehe. Wie der Berichterstatter erklärt, wäre das beste Mittel dagegen, die Teilung dieses Vermögens zwischen Witwe und Kindern gleich beim Tode des ersten Ehemannes stattfinden zu lassen und nicht erst bei einer allfälligen Wiederverheiratung. Eine solche Bestimmung würde aber zu tief in das Sachen- und Erbrecht eingreifen. Er als Berichterstatter schlage deshalb vor, erst bei einer Revision dieser Gesetzesteile in der angedeuteten Richtung Verbesserungen vorzunehmen. Deshalb ist im Entwurf vorgesehen, dass am Kapitalvermögen ohne Einwilligung der Kinder keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen werden dürfen. Neuhaus stellt den Antrag, zum Schutz der Kinder auch Bürgschaftsverträge an die Zustimmung der Kinder (oder, bei Minderjährigen, der Vormundschaftsbehörde) zu knüpfen; bei Bürgschaftsverträgen sei immer nur Schaden zu erwarten, nie ein Vorteil. Der Antrag wird mit grosser Mehrheit angenommen.

Matthys möchte den Paragraphen dahingehend präzisiert haben, dass jede Handlung, durch welche das Kapitalvermögen verändert oder geschwächt wird, an sich ungültig sei und gegebenenfalls Entschädigung gefordert werden könne. Der Berichterstatter meint, Matthys wolle da etwas vorschreiben, was sich im Grunde von selbst verstehe, doch habe er nichts dagegen. Auch dieser Antrag stösst auf allgemeine Zustimmung.

Bei den drei letzten Anträgen zu diesem Artikel geht es um die obligatorische Anlegung eines amtlichen Güterverzeichnisses beim Tode des Ehemannes, wenn Kinder da sind. Albrecht von Tavel beantragt, dass die Vormundschaftsbehörde die Befugnis erhalte, unter besonders günstigen Bedingungen von der Aufnahme eines Güterverzeichnisses zu dispensieren; ein solches sei nämlich immer mit ziemlichen Kosten verbunden. Von Erlach pflichtet ihm bei: Man solle zum Beispiel die Witwe eines Handelsmanns, in dessen Büchern man Soll und Haben auf den ersten Blick sehe, nicht zu solch unnötigen Kosten zwingen. Der Berichterstatter wendet dagegen ein, das dulde keine Ausnahmen, er möchte keinem Menschen anraten, eine Erbschaft ohne amtliches Güterverzeichnis anzutreten. Dennoch wird der Antrag von Tavel mit 64:25 Stimmen angenommen. Eduard Sury beantragt, den zweiten Absatz des Paragraphen ganz zu streichen; wie bisher solle im Interesse der Kinder das elterliche Vermögen unangetastet bleiben. Sein Antrag wird abgelehnt. Schliesslich wird auch der Vorschlag von Heinrich Schläppi, die Ausschreibung einer Erbschaft mittels amtlichem Güterverzeichnis bloss fakultativ zu erklären (aus Kostengründen; beim allgemeinen Landbürger, dessen Vermögen in der Regel nicht so gross sei, und dessen Ehefrau seine Sachen und Verhältnisse kenne, sei das nicht nötig), abgelehnt. Der Paragraph wird sonst genehmigt, wie er ist.

§ 6

«Die Verrichtungen der ordentlichen Geschlechtsbeistände hören auf, so wie dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt. Die Geschlechtsbeistände haben jedoch den Vormundschaftbehörden, unter deren Aufsicht sie stehen, den in Satz. 312 des Personenrechts vorgeschriebenen Bericht über den dermaligen Zustand des Kapitalvermögens (Satz.559) und ihre Verhandlungen in Betreff desselben bis zu ihrem Aufhören zu geben.»

Von Erlach beantragt, dass deutlicher gesagt werde, es sei nur noch ein Bericht abzuliefern. Der Berichterstatter antwortet, nach Satzung 312, welche vom Beistand alle zwei Jahre einen vollständigen Bericht über den Zustand des Kapitalvermögens verlangt, könne man darunter nur verstehen, dass dieser Bericht als Schlussbericht abgefasst werde. Fortan gebe es ja dann keine Beistände mehr. Von Erlach erhält für seinen Antrag nur 19 Stimmen. Der Paragraph wird wie vorgeschlagen gebilligt.

§ 7

«Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Weinmonat 1847 in Kraft. Es soll in beiden Sprachen gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Gesetzessammlung

aufgenommen werden. Gegeben in der Versammlung des Grossen Rathes, in Bern»

Peter Siegenthaler, Robert von Erlach und Rudolf Schaad möchten den Termin schon auf den 1. Juli festsetzen, da man auf dem Land im Herbst kaum Zeit zur Abfassung der Schlussberichte finde. Kurz und Kehrli befürchten, wenn man den Beiständen nur sechs Wochen Zeit lassen wolle für ihren Bericht, werde das zu ungeheuren Schwierigkeiten führen, alle Berichte würden dann gleichzeitig bei den Vormundschaftsbehörden abgeliefert. Ihnen antwortet Regierungspräsident Funk, dass sich in jedem Fall die Ablieferung der Schlussberichte auf den letzten Zeitpunkt konzentrieren werde. Wenn man aber eine kurze Frist setze, vermeide man, in der Zwischenzeit noch neue Beistände ernennen zu müssen.

Auch der Berichterstatter will keine Zeit mehr verlieren: «Ein Beistandsbericht beschränkt sich in sehr vielen Fällen darauf, dass der Beistand sagt, das Vermögen verhält sich dem Kapital nach auf gleichem Stande wie es angetreten wurde, und er hat oft vielleicht auf einer ganzen oder halben Seite Raum, und wird ganz kurz, wenn nichts Überflüssiges eingetragen wird; jederman ist im Stande, ihn selbst in kürzester Zeit zu machen oder bei einem Notar oder Gemeinsschreiber machen zu lassen; ich finde, das seien blosse Bequemlichkeiten, die vorgeschoben werden. Warum wollt Ihr die Weibspersonen noch ein Halbjahr gefangen halten?»[88]

In der Abstimmung wird der Termin des Inkrafttretens und damit der Ablieferung des Schlussberichts mit grossem Mehr auf den 1. Juli festgelegt.

Anschliessend findet eine Umfrage über Zusatzartikel statt. Geiser möchte, dass zu den Satzungen, welche in den Artikeln 2 und 3 als modifiziert und aufgehoben bezeichnet sind, auch noch die einschlägigen Satzungen des Gesetzes über Aufhebung der Untergerichte und desjenigen über die Hypothekarbank kommen. Dieser Zusatz wird erheblich erklärt. Matthys kommt noch einmal auf § 5 zurück, der so ergänzt werden soll: «Findet ein amtliches Güterverzeichnis nicht statt, so soll die betreffende Vormundschaftsbehörde nach dem Absterben des Vaters ein sehr genaues Vermögensverzeichnis aufnehmen. Für die nachtheiligen Folgen der Unterlassung ist sie verantwortlich.» Dadurch werde vermieden, dass zum Nachteil der Kinder die Höhe der Hinterlassenschaft nicht festgestellt werden könne. Der Berichterstatter empfiehlt, diesen Zusatz erheblich zu erklären, um die Aufnahme eines amtlichen Güterverzeichnisses der Willkür der Vormundschaftsbehörden zu entziehen. Der Zusatz findet Zustimmung.

Am 27. Mai genehmigt der Grosse Rat den definitiven Wortlaut des Gesetzes[89]. Am 28. Mai lesen wir im Regierungsratsmanual: «Der Regierungsrath verordnet die Vollziehung des vom Grossen Rath gestern erlassenen Gesetzes über Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften. Die Rathskanzlei wird beauftragt, dasselbe in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Kreisschreiben an alle Regierungsstatthalter. Zusendung obigen Gesetzes zur Bekanntmachung. Der Vortrag samt Beilagen geht zur Kenntnis an die Justizdirektion zurück.»[90]

Damit waren die volljährigen unverheirateten «Weibspersonen» im alten Kantonsteil ihren jurassischen Schwestern und den Männern bezüglich der Handlungsfähigkeit gleichgestellt[91].